MARKUS COTTIN

Beobachtungen zur mittelalterlichen Schriftlichkeit und zum Urkundendepot Lützens anhand des ältesten erhaltenen Stadtbuchs

Vorbemerkung

Das Jubiläum der 750-jährigen Ersterwähnung der Stadt Lützen bot die Gelegenheit zu einer näheren Beschäftigung mit deren mittelalterlicher Überlieferung.[1] Angesichts der geringen Größe der Stadt sowie dem Umstand, dass Lützen im Dreißigjährigen Krieg schweren Schaden genommen hatte, lag es nahe zu erwarten, dass die mittelalterliche Überlieferung nicht besonders umfangreich sein konnte. Andere Städte des Hochstifts Merseburg (Zwenkau, Markranstädt, Lauchstädt, Schkeuditz) weisen heute kaum noch eigene Überlieferung aus der Zeit bis zur Reformation auf. Zumeist kann der Blick nur von außen auf die Städte gerichtet werden, sind jene Archive zu konsultieren, die die Bestände jener territorialen Einheiten verwahren, zu denen die Städte einst gehört hatte, also das Hauptstaatsarchiv Dresden, das Landesarchiv Sachsen-Anhalt und das Domstiftsarchiv Merseburg. Diese Erwartungen wurden für Lützen bezüglich der urkundlichen Überlieferung, aber vor allem im Hinblick auf die Stadtbuchüberlieferung, weit übertroffen. Neben etwa 250 Urkunden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts konnten im Museum im Schloss Lützen aus dem dort lagernden Bestand des Historischen Stadtarchivs vier städtische Amtsbücher genutzt werden. Letztere waren keineswegs unbekannt, sondern sind zuletzt im Rahmen des Projekt „Index Librorum Civitatum“ verzeichnet worden.[2] In der schmalen historischen Forschung zum mittelalterlichen Lützen waren die Stadtbücher bis dato nicht genutzt worden.[3] Besonderes Interesse verdient ein Stadt-

---

1 Vgl. Urkundenauswahl zur Geschichte der Stadt Lützen im Mittelalter, bearb. von Markus Cottin, in: Maik Reichel, Katja Rosenbaum, Hans-Georg Walther (Hgg.), Lützen. Kleine Stadt, großer Name, hrsg. im Auftrag der Stadt Lützen, Beucha, Markkleeberg 2019, S. 389-412, hier S. 389.

2 www.stadtbuecher.de. Vgl. dazu Christian Speer, Der Index Librorum Civitatum als Instrument der historischen Grundlagenforschung, in: Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hgg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27), Münster 2012, S. 107-124.

3 Ingo Bach, Die erste urkundliche Erwähnung Lützens im Rahmen der Territorialgeschichte, in: 700 Jahre Stadt Lützen. 1269-1969, hrsg. vom Rat der Stadt Lützen, Lützen 1969, S. 8-12 und Ders., Zur Geschichte und Entwicklung der Stadt Lützen – ein Abriß, in: ebd., S. 45-58; Otto Korn,

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

buch[4], das im Findbuch des Stadtarchivs unter dem Titel „Verschiedene Raths-Rechte und andere Sachen betr., de anno 1400." geführt wird. Eine Durchsicht verrät, dass es Einträge von 1376 bis 1590 enthält. Aufgrund der großen zeitlichen Spannweite, insbesondere aber dem frühen Einsetzen, verdient es eine besondere Betrachtung. Es kann vorweggenommen werden, dass es sich als eine reichhaltige Schatzgrube für die Geschichte Lützens im Mittelalter erweist.[5] Hier sollen im Folgenden die Kodikologie, der Entstehungszusammenhang und seine Aussagemöglichkeiten für die frühe städtische Lützener Schriftlichkeit und Urkundenverwahrung einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zur Kodikologie

Das Stadtbuch lagert unter der Signatur „Historisches Stadtarchiv, Alte Ratsakten; Akte 1/61" im Museum im Schloss Lützen. Es gehört zum Bestand des Historischen Stadtarchivs, der 1993 dem Museum übergeben worden waren.[6] Bei dem Stadtbuch handelt es sich um eine Pergamenthandschrift, an die mittels Bünden und vier Blatt Papier am Vorder- und einer Lage Papier am Hinterdeckel ein Einband aus Pappe angeklebt wurde. Das Papier zeigt als Wasserzeichen ein „W" sowie als Gegenzeichen ein herzoglich-sächsisches Wappen. Möglicherweise stammt es aus der Papiermühle Clingen des Papiermachers Friedrich Walther.[7] Daraus ergäbe sich eine Datierung in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts, was zeitlich zur Neuverzeichnung und Ordnung des Lützener Stadtarchivs in der Mitte des 19. Jahrhunderts passt.[8] In dieser Zeit

---

Lützen, Kr. Merseburg, in: Erich Keyser (Hg.), Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, Band 2: Mitteldeutschland, Stuttgart, Berlin 1941, S. 590-592. Wesentlich besser ist das Schloss Lützen erforscht, vgl. Reinhard Schmitt, Zur Baugeschichte des Schlosses in Lützen, Burgenlandkreis, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 23 (2014), S. 145-258, 488-499.

4 Museum im Schloß Lützen, Historisches Stadtarchiv, Alte Ratsakten; Akte 1/61. Abschriften aus dem ältesten Stadtbuch finden sich in einer vom Tennstedter Kreisamtmann Bernhard Friedrich Rudolph Lauhn zusammengestellten Handschrift in der Sächsischen Landesbibliothek –Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, L 96. Zur Handschrift vgl. Ludwig Schmidt, Katalog der Handschriften der Sächsischen Landesbibliothek zu Dresden, Band 2, Leipzig 1882 (Nachdruck 1981), S. 325.

5 Vgl. dazu Markus Cottin, Lützen im Mittelalter. Das späte Mittelalter, in: Reichel/Rosenbaum/Walther (Hgg.), Lützen (wie Anm. 1), S. 69-99, hier S. 74-78.

6 Vgl. Ute Brockhaus, Schätze schlummern leider im Verborgenen. Lützener Museum und Schloß nahmen das historische Stadtarchiv in Obut, in: Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Weißenfels 4 (1993) 120, S. 10.

7 https://www.wasserzeichen-online.de/?ref=DE4815-DNB-L-WZ-0002097-wm1; https://www.wasserzeichen-online.de/?ref=DE4815-DNB-L-WZ-0002098-wm1; https://www.wasserzeichen-online.de/?ref=DE4815-DNB-L-WZ-0002125-wm1 [Zugriff am 06. 04. 2021] und weitere.

8 Museum im Schloß Lützen, Historisches Stadtarchiv, Alte Ratsakten; Akte 1/60 „Acta betr., das Archiv, die Aufräumung des Archivs und den Verkauf der unbrauchbaren Akten", 1814–1912.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

dürfte die Aufschrift „Communal-Archiv Cap. 1. No. 1. Verschiedene Raths-Rechte und andere Sachsen betr. de a(nn)o 1400.“ aufgebracht worden sein. Sie steht auf einem Zettel, der auf den Pappumschlag aufgeklebt wurde. Der Zettel trägt auch eine ältere Signatur (1/53) sowie die aktuelle Signatur (1/61), die zunächst mit rotem, dann mit blauem Buntstift festgehalten wurde. Der Pappumschlag ist mittels Makulatur, die Drucktypen des 17. bzw. 18. Jahrhunderts zeigt, verstärkt worden. Der Einband ist am Rand stark beschädigt, der Rücken fast gänzlich verloren, die drei Pergamentbünde sind abgelöst, einzelne Lagen sind lose. Die Maße der Handschrift betragen 36,4 cm in der Höhe und 30 cm in der Breite. Der Band ist etwa 3,4 cm dick. Er umfasst 56 Blätter in sieben Lagen. Die alte, wohl aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert stammende Blattzählung mit arabischen Ziffern reicht von 1 bis 68. Es fehlen in der ersten Lage die Blätter 3-6 und die Blätter 9-12 und 17-19. Dabei ist unklar, ob diese sämtlich zur zweiten Lage gehörten oder (angesichts der differierenden Blattzahl) ein Fehler bei der Foliierung vorliegt. Solche Fehler unterliefen indes selten: lediglich Blatt 36 wurde doppelt gezählt. In der sechsten Lage fehlen die Blätter 55 und 56. Sie müssen herausgeschnitten worden sein, denn die Gegenblätter 50 und 51 sind vorhanden. Die Chroustsche Lagenformel lautet: II^{8} + II^{16} + V^{29} + V^{38} + V^{48} + $(V\text{-}2)^{58}$ + V^{68}.

Da es sich bei den letzten fünf von sieben Lagen um Quiniones (Lagen mit fünf Doppelblättern) handelt und man eine sorgfältige Anlage des Stadtbuchs annehmen darf, dürften die Lagen mit verlorenen Blättern ebenfalls Quiniones gewesen sein. Geht man von den fehlenden Blättern aus (3-6, 9-12, 17-19), so summieren sich diese auf elf, was rein rechnerisch fünf Doppelblätter und ein Einzelblatt ergeben würde. Da zwei Quiniones jedoch sechs fehlende Doppelblätter voraussetzen, ist eventuell bei der Foliierung der ersten beiden Lagen des Lützener Stadtbuchs eine Zahl doppelt vergeben worden. Zu diesem Zeitpunkt müssen bereits Doppelblätter gefehlt haben. Der gute Zustand der gewöhnlich stark beanspruchten und daher abgenutzten Vorderseite des ersten Blattes spricht jedoch dafür, dass dieses nicht immer das erste Blatt war. So würde bei der ersten Lage neben den noch gezählten beiden inneren Doppelblättern noch ein die Lage umschließendes Doppelblatt fehlen. Vielleicht war von diesem bei der Foliierung gar nur noch das hintere Einzelblatt erhalten, das dann in der Zählung Blatt 9 gewesen wäre. In diesem Falle würde die weitere Zählung stimmen, denn mit den nun noch fehlenden Blättern 10-12 und 17-19 wäre die zweite Lage ein Quinio gewesen. Es ist festzuhalten, dass das Stadtbuch offenbar ursprünglich aus sieben Quiniones bestand. Vor der Foliierung im 16. Jahrhundert war das Deckblatt des Stadtbuches offenbar verloren gegangen. Später traten weitere Verluste an den ersten beiden Lagen auf, ferner sind in der sechsten Lage zwei Blätter herausgeschnitten worden.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Der Entstehungszusammenhang

Bereits beim flüchtigen Durchsehen des Stadtbuchs fällt auf, dass bis fol. 46 lediglich eine Hand geschrieben hat. Der Schriftraum ist einheitlich breit und mittels Linien vorgerichtet. Es gibt keine Streichungen oder gar Ergänzungen, auch hinweisende Hände fehlen. Besonders auffallend ist, dass die Datierungen der Einträge stark ‚springen'. Auf fol. 1r stehen nach einem undatierten Eintrag solche von 1413, 1379 und 1377. Es folgen dann Listen der Erben in Lützen sowie Einträge zu 1379, 1376 und 1407 (fol. 1v-2v). Der früheste Eintrag stammt von 1376, der jüngste von 1590. Bis fol. 46v bleibt es bei diesen springenden Datierungen, danach folgend sind die Einträge weitgehend chronologisch festgehalten worden, zugleich treten neue Schreiberhände auf.

Das Stadtbuch muss also von einer Hand bis fol. 46 auf der Grundlage einer Vorlage geschrieben worden sein, um dann in üblicher Weise laufende Einträge von verschiedenen Schreibern zu enthalten. Bis auf fol. 56 mit einer Datierung zu 1497 wurde das Stadtbuch mit den üblichen Einträgen gemischten Inhalts fortlaufend geführt, um dann das Schicksal vieler derartiger Geschäftsbücher zu teilen. Es wurde zunächst gar nicht mehr genutzt, bis dann besonders wichtig erachtete Ordnungen, Testamente, städtische Privilegien und Leipziger Schöffensprüche kopiert wurden. Diese Einträge reichen zeitlich von 1507 von 1545. Allerdings verrät auch hier die unchronologische Anordnung, dass man diese Nachrichten später zusammengestellt hat. Schließlich folgen wiederum mit zeitlichem Abstand Einträge zu Erkundigungen des Lützener Rates über Gerade und Heergewette in anderen Städten. Diese Einträge reichen von 1566 bis 1590 und sind an verschiedenen Stellen in die vorher genannten Nachrichten eingeschaltet worden. So täuscht die zeitliche Erstreckung etwas, denn die Einträge sind fast ausschließlich von einer Hand geschrieben, die erstmals 1580 im Stadtbuch auftritt. Auch hier handelt es sich also um nachträgliche Aufzeichnungen, die eine eigene Eintragsschicht bilden.

Der Überblick zu Datierungen und Inhalt der rund 350 Einträge des Stadtbuchs zeigt somit verschiedene Phasen seiner Nutzung, wobei sich drei Phasen der nachträglichen Aufzeichnung feststellen lassen, die lediglich von einer kurzen Phase der zeitnahen Aufzeichnung unterbrochen wurden. Mithin handelt es sich eher um ein Stadtbuch- und Urkundenkopiar des Lützener Rates sowie der Schöffen, wobei die ‚echte' Stadtbuchführung im Sinne einer zeitnahen Aufzeichnung von Rechtsgeschäften vermischten Inhalts nur kurzfristig währte. Das Aussetzen dieser Aufzeichnungen ist wohl am ehesten mit einer weiteren Ausdifferenzierung bei der Führung städtischer Amtsbücher erklärbar.[9] Für die später einsetzenden, differenzierteren

[9] Erhalten sind noch ein 1516 beginnendes Lehnbuch des Rates: Museum im Schloß Lützen, Histori-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Amtsbücher ist bereits Papier genutzt worden. Die Ordnungen und Rechtssatzungen, die man seit 1507 aufzeichnete, wollte der Lützener Rat offenbar auf dem als beständiger angesehenen Pergament aufgezeichnet wissen.

Eine Erklärung für die ungewöhnliche Erstanlage des Buches als Abschrift einer älteren Vorlage findet sich auf fol. 46v von der anlegenden Hand: *Anno Domini millesimo cccc septuagesimo tercio renovatus et scriptus est liber iste ex antiquo libro munus valido de verbo ad verbum, Jorge Pecz existente magistro civium, Andreas Meistir iudici, Mattis Pfiffir, Steffan Roygge, Mertin Rost, Dreus Boricz consules.*

Der Schreiber behandelte diese interessante Nachricht über die Anlage des Stadtbuches wie einen üblichen Stadtbucheintrag, indem er die Namen des Bürgermeisters, des Stadtrichters und der Ratsleuten nachstellte. Damit dürfte er seine Auftraggeber benannt haben. Dem Rat muss 1473 aufgefallen sein, in welch schlechtem Zustand das ältere Stadtbuch war. Unschwer lässt sich daraus schließen, dass es noch häufig zum Nachschlagen oder für Einträge genutzt wurde. Allein der Umstand, dass man es abschrieb, belegt den bleibenden Wert auch älterer Einträge für den amtierenden Rat und die Schöffen. Vielleicht wurde das Stadtbuch um 1473 nur noch sporadisch geführt. Darauf verweist der Umstand, dass die nächstälteren Datierungen von 1472, 1465 und 1460 stammen. Hingegen finden sich in den Folgejahren wesentlich mehr Einträge, wurde das Stadtbuch also fortan regelmäßig geführt. Worauf beruht diese Rückkehr zur Stadtbuchführung in Lützen? Die Urkunden zu Lützener Angelegenheiten, seien sie vom oder für den Lützener Rat ausgestellt, geben dazu keinen Anhaltspunkt. Auch der Stadtherr, der Merseburger Bischof Thilo, dürfte dazu keinen Anstoß gegeben haben. Eine Bestätigung des Stadtrechts findet sich erst von 1490 und war vom Lützener Rat *demutiglich ersucht* worden.[10] Im Hinblick auf die Urkundenausstellung zu Lützener Angelegenheiten im allgemeinen lässt sich tatsächlich seit den 1470er Jahren ein Anschwellen der Überlieferung beobachten.[11] Dies könnte den Lützener Rat für die eigene Schriftlichkeit sensibilisiert haben. Die Abschrift des alten Buches diente somit der Rechtssicherung und des Fortschreibens der alten Ordnung. Die Einträge aus dem alten Stadtbuch dürften für die nun wieder regelmäßigen Stadtbucheinträge vorbildhaft gewirkt haben.

Bei der Abschrift des alten Stadtbuchs wurde keine sachliche Ordnung zugrunde gelegt. Die Rechtsbetreffe der Einträge wechseln munter: auf Blatt 1 stehen Einträge zu Verfehlungen und Bestrafung eines Bürgermeisters, zur Einigung um eine Erb-

---

sches Stadtarchiv Lützen, Alte Ratsakten; Akte 43/6 sowie ein 1536 anhebendes Buch über *sonderliche henndel*, ebd., Akte 29/35. Erwähnung finden ferner ein Ratstagebuch, Gerichtsbücher, Ratsrechnungen und Ratskellerverzeichnisse, vgl. Cottin, Lützen im Mittelalter (wie Anm. 5), S. 77.

10 Museum im Schloß Lützen, Historisches Stadtarchiv, Alte Ratsakten; Akte 1/61, fol. 58r.

11 Diese Beobachtung beruht auf der Durchsicht der für die Erarbeitung der mittelalterlichen Geschichte der Stadt zusammengetragenen Urkunden, vgl. Cottin, Urkundenauswahl (wie Anm. 1), S. 389.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

schaft, die Aussage einer Frau über städtische Abgaben und der Kauf eines Lehnguts durch die Stadt Lützen. Die unchronologische Anordnung der Beiträge hat ihre Ursache also nicht in der sachlichen Zusammenstellung der Einträge. Vielmehr dürfte die Vorlage derart schlecht gewesen sein, dass der Schreiber tatsächlich das noch Lesbare von „Wort zu Wort" abschrieb und dabei so vorging, wie er die Einträge vorfand. Diese dürften also ziemlich durcheinander gewesen, mithin die Bindung gelöst und die sicher vielfach wieder herangezogenen Blätter in Unordnung geraten sein. Dass die abgeschriebenen Einträge in aller Regel vollständig erscheinen, die Vorlage also vollständig lesbar war, dürfte auf eine Auslese zurückgehen, bei der der Schreiber nur vollständig erhaltene und lesbare Einträge auswählte. Angesichts des gemischten Inhalts war die chronologische Ordnung letztlich auch nicht von Belang. Durch die Abschrift machte der Schreiber die noch erkennbaren Beiträge für die aktuellen Verwaltungsbelange der Stadt wieder benutzbar. Seine Vorlage wurde jedoch immer besser: die Einträge der 1440er und 1450er Jahren konnte der Schreiber fast chronologisch abschreiben. Der letzte Eintrag im abzuschreibenden alten Stadtbuch datierte entweder zu 1465 oder gar zu 1472, dem Vorjahr des Beginns der Abschrift. Aus dem Stadtbuch ist sogar zu erfahren, wer die Abschrift vornahm: auf fol. 42r trug der Schreiber seine 1481 erfolgte Aufnahme als Lützener Bürger nach und gab dabei an öffentlicher Notar (*publicus notarius*) zu sein. Sein Name *Bertoldus Appoldea* findet sich weder der Leipziger Universitätsmatrikel[12] noch der Merseburger Weihematrikel[13]. Die Bürgeraufnahme legt nahe, dass es sich nicht um einen Kleriker handelte. Auch im Stadtbuch selbst findet sich der Name nicht nochmals, so dass eine nähere Bestimmung seiner Person künftigen Forschungen vorbehalten werden muss.[14] Damit zur Vorlage, dem älteren Stadtbuch, das *Bertoldus Appoldea* abgeschrieben hat.

Da die älteste Datierung von 1376 stammt, muss das alte Stadtbuch nahezu ein Jahrhundert umspannt haben. Man wird davon ausgehen können, dass es 1376 oder wenig zuvor angelegt wurde. Die frühesten Einträge im Lützener Stadtbuch stehen somit in auffallend zeitlicher Nähe zu der vom Merseburger Bischof Friedrich II. von Hoym am 11. April 1375 ausgestellten Stadtrechtsurkunde. Darin wurde den Lützener Bürgern die in der Stadt geübten Rechte bestätigt. Dies betraf insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb der Gräben mit Ausnahme von Totschlag und blutigen Wunden. Diese blieben dem Vogt des Bischofs, der seinen Sitz in der

---

12 Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. Hauptteil, Bd. 16-18: Die Matrikel der Universität Leipzig hrsg. von Georg Erler, Bd. 18, Leipzig 1902, S. 19.

13 Die Matrikel des Hochstifts Merseburg 1469 bis 1558, hrsg. von Georg Buchwald, Weimar 1926.

14 Auch bei Ludwig Erich Schmitt, Entstehung und Struktur der „neuhochdeutschen Schriftsprache", 1. Band: Sprachgeschichte des thüringisch-obersächsischen im Spätmittelalter. Die Geschäftssprache von 1300 bis 1500 (Mitteldeutsche Forschungen 36, 1), Köln/Wien ²1982 findet sich kein Hinweis auf einen Notar dieses Namens.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

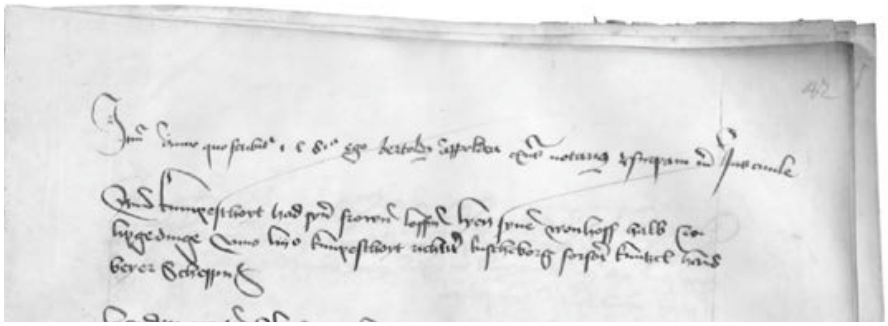

Abb. 1: Seite aus dem Lützener Stadtbuch mit dem Eintrag zur Erlangung des Bürgerrechts durch den Notar *Bertoldus Appoldea* (Museum im Schloß Lützen, Historisches Stadtarchiv, Alte Ratsakten; Akte 1/61, fol. 42r)

Lützener Burg hatte, vorbehalten. Die Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit oblag dem Schultheiß, der durch die Lützener Ratsleute zu wählen und daraufhin dem Bischof zur Bestätigung zu präsentieren war. In diesen Passagen ist die Stadtrechtsurkunde ausführlicher. Möglicherweise sind diese Rechte 1375 neu verliehen worden, während andere städtische Gewohnheiten schon länger geübt worden waren. Bereits 1269 wird für Lützen der Begriff der *civitas*[15] also der ‚Stadt' verwendet, 1282 *villa forensis*[16] und 1297[17] und 1330[18] *oppidum*. Sämtliche Begriffe deuten auf städtische Rechtsgewohnheiten hin.

Im Vorfeld der Erteilung der Stadtrechtsurkunde war der Zugriff des Bischofs auf seine wichtige Amtsstadt Lützen intensiver geworden: 1372 war das benachbarte Städtchen Markranstädt vollends gekauft worden, 1374 stiftete der Merseburger Bischof Friedrich II. in der Lützener Burg einen Altar.[19] In der Folge sind erstmals Aufenthalte Merseburger Bischöfe in Lützen nachweisbar. Diesen musste daher an einem Gedeihen ihrer Stadt gelegen sein. Die Stadtrechtsurkunde war ein weiterer Schritt bei der nun notwendigen genauen Abgrenzung bischöflicher und städtischer Rechte. Von Seiten der Stadt könnte dies Veranlassung dafür gewesen sein, die aus der Stadtrechtsurkunde resultierenden innerstädtischen Rechtsgeschäfte in einem Stadtbuch aufzuzeichnen. Das Stadtbuch als „neuer Typ des Geschäftsschriftgutes", um einen Ausdruck Hans Patzes zu gebrauchen,[20] scheint für Lützen eine Neuerung

15 Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Erster Theil (962-1357), bearb v. Paul Fridolin Kehr (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 36, 1), Halle (Saale) 1899 [im Folgenden: UB Hochstift Merseburg], S. 286 f. Nr. 354.

16 Ebd., S. 371 f. Nr. 453.

17 Ebd., S. 473 f. Nr. 593.

18 Ebd., S. 687-689 Nr. 835.

19 Vgl. dazu Markus Cottin, Das Amt Lützen im Mittelalter, in: Reichel/Rosenbaum/Walther (Hgg.), Lützen (wie Anm. 1), S. 100-133, hier S. 106 f.

20 Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.) Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 13,1), Sigmaringen ²1986, S. 9-64.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

gewesen zu sein, es gibt jedenfalls keine Hinweise auf ältere Stadtbücher.[21] Solche gab es, soweit dies zu überblicken ist,[22] nur in größeren benachbarten Städten wie Leipzig,[23] Merseburg[24] und Naumburg[25]. Der Austausch mit diesen Städten war unzweifelhaft intensiv, bestanden doch Beziehungen durch Handelsbeziehungen und personelle Beziehungen. Der Lützener Rat könnte sich also an den Nachbarstädten bei der Anlage seines Stadtbuches orientiert haben. Denkbar ist ferner, dass die bischöflich-merseburgische Kanzlei vorbildgebend wirkte. Hier ist seit 1357, also unter Bischof Friedrich II., mit der Anlage eines Kanzleiausgangsregisters begonnen worden.[26] Zwar stellte dieses ein Kopiar der ausgehenden Urkunden und Schreiben dar, doch war das Prinzip der Rechtserheblichkeit und Beweiskraft des in Büchern Aufgezeichneten den Stadtbüchern vergleichbar.[27] Vielleicht kannten die Lützener Ratsherren, die 1375 die Stadtrechtsurkunde in Merseburg erhielten, das bewusste bischöfliche Register. In dieses ist die Urkunde 1424 eingeschrieben worden, als die Lützener Bürger bei Bischof Nikolaus um eine Transsumierung baten und allein damit ihr positives Verhältnis zur Schriftlichkeit unter Beweis stellten.

---

21 Allgemein zum Aufkommen von Stadtbüchern vgl. Christian Speer, Stadtbücher im Magdeburger Rechtskreis. Die Anfänge neuer Formen pragmatischer Schriftlichkeit im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gabriele Köster/Christina Link/Heiner Lück (Hgg.), Kulturelle Vernetzung in Europa. Das Magdeburger Recht und seine Städte. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Faszination Stadt", Dresden 2018, S. 333-363.

22 Die Möglichkeiten der Internetseite des Projekts „Index Librorum Civitatum" (www.stadtbuecher.de) sind für den kleinen Überblick genutzt worden. Zu Stadtbüchern vgl. außerdem Andreas Petter, Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung, in: Sachsen und Anhalt 24 (2002/03), S. 189-245.

23 Henning Steinführer, Das älteste erhaltene Leipziger Ratsbuch (1466-1489) und seine Vorläufer. Ein Beitrag zum spätmittelalterlichen Kanzleiwesen der Stadt Leipzig, in: Archiv für Diplomatik 44 (1998), S. 43-88.

24 Die städtische Merseburger Überlieferung ist durch den Stadtbrand von 1444 weitgehend vernichtet worden, doch berichten die Quellen zum Brand ausdrücklich von der zuvor vorhandenen, umfänglichen Schriftlichkeit, so dass kein Zweifel besteht, dass es hier auch Stadtbücher gegeben hat, vgl. Otto Rademacher, Vom Stadtarchiv zu Merseburg, in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 4 (1914) 2, S. 208-218.

25 Vgl. Andreas Petter, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: Jürgen Sarnowsky (Hg.) Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien 16), Trier 2006, S. 16-63, hier S. 44-49, 53-63.

26 Die sogenannten „Fragmenta Friderici" sind nur durch Regesten des geschichtsinteressierten Merseburger Kammerrats Karl August Just (1705-1776) bekannt: Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10118 Sekundogeniturfürstentum Sachsen-Merseburg, Loc. 9007/2. Diese verdienen eine eigene Betrachtung. Knapp dazu und zum Folgenden: Markus Cottin, Überlegungen zur Überlieferung der Lützener Stadtrechtsurkunde von 1375, in: Reichel/Rosenbaum/Walther (Hgg.), Lützen (wie Anm. 1), S. 396-399, hier S. 396.

27 Vgl. Reinhard Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Historische Hilfswissenschaften 4), Wien/München 2011, S. 234-238.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Es kann festgehalten werden, dass die Anlage des Lützener Stadtbuchs in einem Zusammenhang mit der Stadtrechtsurkunde von 1375 steht, wobei zudem die Register- und Buchführung der bischöflich-merseburgischen und benachbarter städtischer Kanzleien vorbildhaft gewirkt haben mag.

Das Urkundendepot der Stadt Lützen

Die Frühgeschichte der städtischen Lützener Schriftverwaltung ist mit den vorgetragenen Beobachtungen noch nicht ausgeschöpft. Nicht allein die Stadtbuchführung lässt sich belegen, sondern auch die Aufbewahrung der vom Rat empfangenen Urkunden.

Wiederum als Abschrift aus dem älteren Stadtbuch notierte der Schreiber auf fol. 36v-36ar *dy brife der stat Lutczen*. Die Niederschrift erfolgte *yn unßir stadt buch* […] *uff das keyner vorrugkt mag werden*. Es folgt eine Aufstellung von knappen Regesten ohne Datierung, die 17 Urkunden umfasst. So ist die Stadtrechtsurkunde von 1375 verzeichnet als *des gerichtis briff ane lemde vonn bischoff Frederich*.

In der Abfolge der Urkunden lässt sich bei aller gebotenen Zurückhaltung eine gewisse Ordnung erkennen: 1. Urkunden, die die städtische Gerichtsbarkeit betreffen (1-3), 2. Urkunden zur Frühmesse (4, 5), 3. Verschiedenes/Sachbetreffe nicht deutlich genannt (6-8), 4. Begängnisse (9-12), 5. Urkunden zu Lützener Grundstücken (13-17).

Insofern die Urkunden zu identifizieren sind, da sie noch als Original oder Abschrift[28] vorliegen, erstrecken sich die Datierungen von 1375-1437. Ein Großteil der Urkunden stammt von Bischof Nikolaus (1411–1431), dem eine Intensivierung der Schriftlichkeit für das Hochstift Merseburg zu verdanken ist.[29] Die Aufzeichnung des Urkundenverzeichnisses muss nach 1437 und wohl vor 1441 erfolgt sein. Der terminus post quem ergibt sich aus der letzten datierbaren Urkunde, der terminus ante quem aus dem Vorhandensein zweier Urkunden von 1441,[30] die mit einem weiteren

---

28 Die Stadtrechtsurkunde Bischof Friedrichs II. und ihr Transsumpt durch Bischof Nikolaus sind als Abschriften erhalten. Ferner gibt es noch vier Urkunden, die sich im Original erhalten haben. Sie werden im Kulturhistorischen Museum Schloss Merseburg (!) verwahrt. Offenbar hat der Verein für Heimatkunde Merseburg, auf dessen Sammlungen das Museum zurückgeht, die Urkunden einst von der Stadt Lützen gekauft. Dazu sowie zu Urkundenverwahrung und -bestand der Stadt Lützen sind noch nähere Untersuchungen notwendig, vgl. Cottin, Überlegungen (wie Anm. 26), S. 396-399. Eine weitere Urkunde über das Verhältnis des Merseburger Dompropstes zu Lützen wird durch Überlieferung im Domstiftsarchiv Merseburg flankiert, so dass die im Lützener Urkundenverzeichnis genannte Urkunde zu 1422 datiert werden kann.

29 Vgl. Hans Schmiedel, Nikolaus Lubich (1360–1431) ein deutscher Kleriker im Zeitalter des großen Schismas und der Konzilien, Bischof von Merseburg 1411–1431 (Historische Studien 88), Berlin 1911; Schmitt, Entstehung (wie Anm. 14), S. 342 f.

30 Vgl. Cottin, Urkundenauswahl (wie Anm. 1), Nr. 7, 8.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

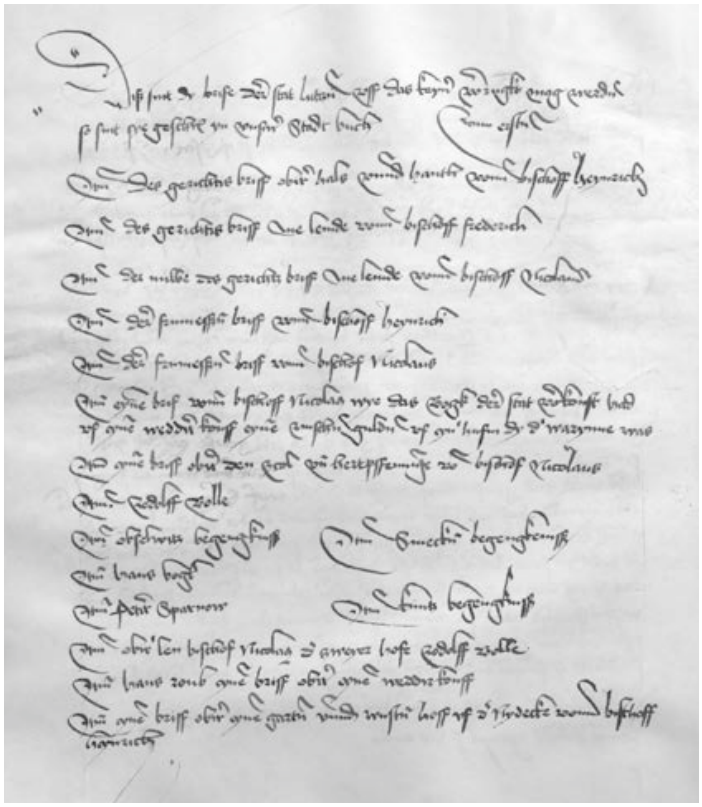

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Urkundenverzeichnis im Lützener Stadtbuch (Museum im Schloß Lützen, Historisches Stadtarchiv, Alte Ratsakten; Akte 1/61, fol. 36v)

Begängnis (wie Gruppe 4) sowie dem Kauf einer Mühle durch den Lützener Rat wichtige Angelegenheiten betrafen. Hätten diese Urkunden schon zum Zeitpunkt der Anlage vorgelegen, wären sie mit Sicherheit in das Urkundenverzeichnis aufgenommen worden. Interessanter ist die Frage nach der frühesten datierbaren Urkunde und damit dem Bestehen eines Lützener Urkundendepots. Die Stadtrechtsurkunde von 1375 als eine der wichtigsten von der Stadt Lützen empfangenen Urkunden darf zunächst als das früheste verwahrte Dokument gelten. Allerdings steht an erster Stelle der Urkundengruppe 1, die die städtische Gerichtsbarkeit betreffen, noch *des gerichtis briff obir hals unnd hanth vonn bischoff Heynrich*. Unter der Annahme, dass die Urkunden innerhalb dieser Gruppe chronologisch geordnet waren, müsste die Urkunde von einem der Merseburger Bischöfe namens Heinrich vor 1375 stammen (Heinrich I. 1140, Heinrich II. 1244–1265, Heinrich III. 1283–1300, Heinrich IV. 1300–1319, Heinrich V. 1341–1357). Gleichwohl sind auch die nachfolgenden Bischöfe dieses Namens (Heinrich VI. 1384–1393, Heinrich VII. 1393–1403, Heinrich [VIII.], 1406, Koadjutor) in Betracht zu ziehen. Zwei weitere Urkunden der Aufstellung werden ebenfalls einem Bischof Heinrich zugewiesen. Davon lässt sich eine Urkunde von 1399 Bischof Heinrich VII. zuweisen.

Folgt man der Beobachtung, die Urkunden wären chronologisch geordnet, so fallen die ersten beide Bischöfe des Namens Heinrich aus, da erst Bischof Heinrich III.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

1291/92 den Gerichtsstuhl Lützen erwerben und damit über die Obergerichtsbarkeit, die die Urkunde anspricht (*gericht* […] *obir hals unnd hanth*) verfügte.[31] Da 1330 die Gerichtsbarkeit in Stadt und Vogtei Lützen an den Naumburger Bischof Heinrich I. von Grünberg (1316–1335) verpfändet werden konnte,[32] dürfte es zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch keine Urkunde gegeben haben, in der die Obergerichtsbarkeit zwischen Bischof und Stadt geregelt wurde. Der Blick fällt somit auf Bischof Heinrich V. (1341–1357), in dessen Amtszeit der Zugriff auf Lützen wiederum verstärkt wurde. Insgesamt sieben Urkunden des Bischofs betreffen Lützener Angelegenheiten, u.a. die Fleischbänke, den Lützener Vogt und Lützener Einwohner.[33] In unserem Zusammenhang verdient eine Urkunde vom 16. Januar 1355 besondere Beachtung, mit der die Vikarie der Hll. Kunigunde und Elisabeth im Merseburg Dom als Entschädigung für ein Grundstück in Lützen eine Wiese zu Schweßwitz erhielt.[34] Das Lützener Grundstück war für die Anlage eines Grabens, zur Befestigung des Ortes, in Anspruch genommen worden. Bei dem Graben dürfte es sich um den Stadtgraben handeln, der laut der Stadtrechtsurkunde von 1375 die Grenze zwischen bischöflicher und städtischer Gerichtsbarkeit bildete. Vielleicht hat die Anlage des Grabens eine urkundliche Regelung zwischen Bischof und Stadt nach sich gezogen. Ebenfalls 1355 hatte Bischof Heinrich V. das benachbarte Markranstädt gekauft und anschließend verlehnt. Dabei ließ der Bischof in der Urkunde festhalten: *daz gerichte in dem stetichen und zu dem stetichen beheld unser herre von Mersburg und sine nachvarn*.[35] Hier verfügte der Bischof demnach über die obere und niedere Gerichtsbarkeit. In Lützen, wo die Merseburger Bischöfe schon länger Stadtherren waren, stand dem Rat spätestens 1375 die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadtgrabens zu. Bei aller Vorsicht wird man also den *gerichtis briff obir hals unnd hanth vonn bischoff Heynrich* in die letzten Amtsjahre Bischof Heinrichs V. zwischen 1355 und 1357 einordnen können. Diese Erkenntnis steht und fällt mit der Annahme, dass die rechtliche Dinge betreffenden Urkunden in der Aufstellung chronologisch aufeinanderfolgen. Lützen hätte dann in der Mitte des 14. Jahrhunderts über ein Urkundendepot[36]

---

31 UB Hochstift Merseburg (wie Anm. 15), S. 441 f. Nr. 558, S. 443 f. Nr. 560, S. 444 f. 561, S. 450-455 Nr. 568-570. Der zunächst geäußerte Ansatz, wonach die genannte Urkunde mit einer der Kaufurkunden identisch sein könnte, wird hier nicht weiter verfolgt, vgl. Cottin, Lützen im Mittelalter (wie Anm. 5), S. 97, Anm. 55. Indes wäre die Beobachtung, dass die Kaufurkunde von 1277 über den Gerichtsstuhl Eisdorf im dortigen Kirchturmknopf aufbewahrt wurde, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

32 UB Hochstift Merseburg (wie Anm. 15), S. 687-689 Nr. 835.

33 Ebd., S. 833-835 Nr. 971, S. 855 f. Nr. 991, S. 900 f. Nr. 1036, S. 921 Nr. 1060, S. 933 f. Nr. 1072, S. 935 f. Nr. 1073; Domstiftsbibliothek Merseburg, Cod. I, 201, VI.

34 UB Hochstift Merseburg (wie Anm. 15), S. 921 Nr. 1060.

35 Ebd., S. 929 f. Nr. 1067.

36 Vgl. allgemein Manfred Kobuch, Artikel: Urkundendepot, in: Lexikon Archivwesen der DDR, Berlin ²1977, S. 280. Speziell zum Urkundendepot der wettinischen Markgrafen von Meißen und

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

als Vorstufe zu einem städtischen Archiv verfügt.[37] Die Frage nach dem Aufbewahrungsort der Urkunden muss unbeantwortet bleiben. Rathaus und Stadtkirche kommen dafür gleichermaßen in Frage. Die Verzeichnung der Urkunden führte zudem nicht dazu, dass diese Signaturen oder knappe Dorsualregesten erhielten. Es haben sich zwar sporadisch ältere Rückaufschriften erhalten,[38] doch gilt dies nicht durchweg. Ferner stammen die Aufschriften auf den wenigen erhaltenen Urkunden nicht von einer Hand, wie es bei der Verzeichnung im Rahmen einer Auslese oder der Aufnahme eines Inventars zu erwarten gewesen wäre. Es bleibt festzuhalten, dass der Lützener Rat seit der Mitte des 14. Jahrhunderts über ein Urkundendepot verfügte. Gesichert ist dies für 1375, als der Rat die Stadtrechtsurkunde empfing und dauerhaft aufbewahrte und ein erstes Stadtbuch anlegen ließ. Anhand der Abschrift dieses ersten Stadtbuchs – ein glücklicher Überlieferungszufall[39] – ließen sich weitreichende Schlüsse zur frühen städtischen Schriftlichkeit und Urkundenverwahrung ziehen. Die Jahre zwischen 1355 und 1375 dürfen dabei als die entscheidenden gelten. Für eine Kleinstadt von der Größe Lützens ist das bemerkenswert früh.

Offenbar war es der verstärkte Zugriff des Stadtherrn, der für eine bessere Verwaltung innerstädtischer Angelegenheiten sensibilisierte sowie die vielfältigen Beziehungen Lützens zu anderen Städten. Das älteste erhaltene Lützener Stadtbuch erlaubt künftig noch tiefere Einblicke zur Geschichte dieser Stadt im Mittelalter.

Landgrafen von Thüringen vgl. Ders., Die Anfänge des meißnisch-thüringischen landesherrlichen Archivs, in: Reiner Groß/Ders. (Hgg.) Beiträge zur Archivwissenschaft und Geschichtsforschung (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden 10), Weimar 1977, S. 101-132, bes. S. 124-126, wiederabgedruckt in: Uwe John/Markus Cottin (Hgg.), Meißnisch-sächsische Mittelalterstudien. Ausgewählte Schriften von Manfred Kobuch (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 6), Beucha/Markkleeberg 2021, S. 339-367, hier S. 359 f.

37 Vgl. zum Beispiel Leipzig: Manfred Unger, Geschichte des Stadtarchivs Leipzig (Arbeitsberichte zur Geschichte der Stadt Leipzig 12), Leipzig ²1967, S. 1-3. Er konnte hier eine Verzeichnung der Urkunden im 14. Jahrhundert beobachten.

38 Auffallenderweise setzen die Lützener Schreibern zuzuweisenden, zeitgenössischen Dorsualvermerke mit den Urkunden von 1441 ein, vgl. Cottin, Urkundenauswahl (wie Anm. 1), Nrr. 7, 8. Andere Urkunden tragen Vermerke bischöflich-merseburgischer Schreiber und sind offenbar von diesen ausgefertigt worden.

39 Vgl. Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529-570, wiederabgedruckt in: Ders., Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 39-69. Im Falle Lützens kommt noch hinzu, dass man von Glück sagen kann, dass die wertvollen Archivalien der Stadt von den Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg verschont geblieben sind. Gleichwohl hat insbesondere der Tod des schwedischen Königs Gustav II. Adolf bei Lützen am 6./16. November 1632 den Blick der Forschung auf die übrige Geschichte Lützens lange verstellt. Vgl. dazu treffend Inger Schuberth, Die kleine Stadt und die große Schlacht, in: Reichel/Rosenbaum/Walther (Hgg.), Lützen (wie Anm. 1), S. 166-178.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0